



08.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 13.07.2026

+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 13.07.2026

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und
Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum
vom 13.07.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2024), welche zuletzt durch Änderungsordnung vom 10.11.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 a wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle werden in der Zeile „PT23.05“ in der Spalte „Modulabschluss; Modulprüfung/ Dauer“ die Angaben „Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)“ durch die Angaben „Portfolioprfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%)“ ersetzt.
- b. In der Tabelle werden in der Zeile „PT23.08“ in der Spalte „Modulabschluss; Modulprüfung/ Dauer“ die Angaben „Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)“ durch die Angaben „Portfolioprfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%)“ ersetzt.
- c. In der Tabelle werden in der Zeile „PT23.12“ in der Spalte „Modulabschluss; Modulprüfung/ Dauer“ die Angaben „Schriftliche Prüfung: Hausarbeit;

Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)“ durch die Angaben „Portfolioprüfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%)“ ersetzt.

- d. In der Tabelle werden in der Zeile „PT23.14“ in der Spalte „Modulabschluss; Modulprüfung/ Dauer“ die Angaben „Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)“ durch die Angaben „Portfolioprüfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%)“ ersetzt.
- e. In der Tabelle werden in der Zeile „PT23.19“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung“ die Angaben „Zulassung zur Bachelorthesis“ eingefügt.
- f. In der Tabelle werden in der Zeile „PT23.21“ in der Spalte „sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)“ die Angaben „Studienleistung: mündl. Präsentation (unbenotet)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 13.07.2026 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 31.08.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Physiotherapie, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2023/2024 oder später

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 13.07.2026

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 21.07.2023)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen PT23.13 und PT23.20

§ 8 Prüfungen

§ 9 Bachelor-Thesis

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Physiotherapie, B.Sc.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie, B.Sc.

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

(1) Der Bachelorstudiengang Physiotherapie soll entsprechend dem allgemein anerkannten internationalen Stand therapeutischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zur Aneignung beruflicher Handlungskompetenz befähigen, um physiotherapeutische Prozesse in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung zu gestalten und durchzuführen.

(2) Die hochschulische Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen als Spezialisten für die menschliche Bewegung zu handeln. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind in der Lage, das Verständnis über Bewegung, Funktionsbeeinträchtigungen und Schmerz als ein hochkomplexes, multidimensionales Geschehen, das die Spanne der molekularen Mikroebene bis zur Makroebene im Sinne von Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten sowie Teilhabe von Personen im sozialen System umfasst, zu nutzen und in therapeutische Maßnahmen umzusetzen.

(3) Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind befähigt in einem partizipativen Prozess die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit sowie bewegungsbeeinflussende Faktoren während der gesamten Lebensspanne des Menschen zu analysieren und zu beurteilen, um bedürfnis- und ressourcenorientiert die Leistungsfähigkeit und/oder Lebensqualität eines Individuums zu beeinflussen. Bewegung und ihre funktionelle Ausrichtung stellt hierbei das Kernelement der Einflussnahme auf Gesundheit und Wohlbefinden dar.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Physiotherapie sind befähigt, in den Systemen Gesundheit, Bildung, Wirtschaft, Arbeitswelt und Kultur personenbezogene Dienstleistungen sowohl an einzelnen Personen als auch an Gruppen in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung durchzuführen und tragen in ihrem Handlungsfeld zu Berufsinnovationen bei.¹

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.

§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Physiotherapie, B.Sc. setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung und
2. den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum), in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studienganges, deren Beendigung nicht länger als zwei

¹ Berufrechtliche Begleitforschung Prof. Dr. Igl, 2015; Teil IV, S.175ff

Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule Bochum so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule.

(3) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GWK23.01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundlagen von Wissenschaft und Forschung ein; dies umfasst sowohl Literaturrecherche, Forschungsprozesse als auch Einführung in die Statistik.

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen vermitteln kommunikationspsychologische Grundlagen von Interaktions- und Kommunikationsprozessen sowie die Anwendung des vermittelten Grundlagenwissens in klient*innenorientierten Interaktionen.

GWK23.03: Public Health (Grundlagen) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundbegriffe und Modelle von Gesundheit und Krankheit ein. Der Fokus liegt auf dem sozialen Kontext und den bestehenden nationalen wie internationalen Gesundheitssystemen und deren verschiedener Schwerpunkten.

GWK23.04: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf GWK23.01 werden die (statistischen) Forschungsmethoden vertieft und um Evidenzbasierung und Reviewverfahren erweitert; dass wissenschaftliche Arbeiten wird umgesetzt.

GWK23.05: Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf GWK23.02 wird das Grundlagenwissen um psychologisches Wissen ergänzt und ein Fokus auf die Beratung in Gesundheitsfachberufen als klient*innenorientierte Berater*innen gesetzt.

GWK23.06: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1,6 SWS Fachpraktisches Seminar; 0,4 SWS eFachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen wird zunächst die Bedeutung von interprofessioneller Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung herausgearbeitet und die Rollen der Professionen diesbezüglich reflektiert. Darauf aufbauend wird in interprofessionellen Fallkonferenzen das gemeinsame Fallverständnis aller beteiligter Professionen unter

Einbezug des eigenen Fachwissens entwickelt, um dann gemeinsame Zielsetzungen und Entscheidungen im Rahmen von Versorgungsplänen zu erarbeiten.

GWK23.07 Interprofessionelles Projekt (6 CP; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Durch gemeinsame Projektarbeit wird die Bedeutsamkeit und das Verständnis einer guten interprofessionellen Versorgung vertieft und die Vorteile und Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer interprofessionellen Gesundheitsversorgung erarbeitet.

PT23.01: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero-vaskulären System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Es werden anatomische und physiologische Grundlagen des Atmungs- und Herzkreislaufsystems vermittelt. Hierzu werden Strukturen und Funktionen des menschlichen Organismus sowie Anpassungs- und Regulationsmechanismen analysiert und Beeinflussungsmöglichkeiten erarbeitet.

PT23.02: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Von physiotherapeutischem Handeln ausgehend werden bezüglich des Aufbaus und der Funktion im neuromuskuloskelettalen System die Clinical Reasoning Prozesse sowie Krafttraining in ihrer Wissensbasis und funktionellen Zusammenspiel erarbeitet.

PT23.03: Clinical Reasoning im viszero-vaskulären System (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Wissen und Können über das viszero-vaskulären System wird vertieft und erweitert; systemische Auswirkungen komplexer Krankheiten, Wechselwirkungen und resultierende Konsequenzen für das physiotherapeutische Handeln werden erarbeitet. Untersuchungs- und Behandlungsplan werden um individuelle und partizipative Aspekte erweitert und Begründungen erfolgen durch/mit evidenzbasiertem Handeln.

PT23.04: Clinical Reasoning im neuromuskuloskelettalen System (8 CP; 2 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Wissen und Können über neuromuskuloskelettale Systemkomplexe wird um Kenntnisse aus der Bezugswissenschaften (Anatomie, Physiologie, Bewegungslehre, Trainingsprinzipien, Biomechanik, etc.) vertieft und erweitert. Gemäß der erstellten physiotherapeutischen Zielsetzung(en) werde anhand ausgewählter muskuloskelettaler Indikationen Symptomkomplexe unterschiedlicher Genese Clinical Reasoning Prozesse reflektiert.

PT23.05: Praktische Studienphase I: Arbeitsfeldanalyse – Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung (13 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 390 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die erste praktische Studienphase dient der Orientierung und dem Aufbau im physiotherapeutischen Feld zu beobachten und zu analysieren und erste Erfahrungen hinsichtlich Teilschritten des physiotherapeutischen Prozesses werden reflektiert.

PT23.06: Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Neurologische Symptomkomplexe werden in ihrem Zusammenhang verstanden und hypothesengeleitete Prozessschritte vom Pre-Assessment Image über die Anamnese und Untersuchung bis zu ersten Behandlungsideen vermittelt. Untersuchung erfolgen aus einer biopsychosozialen Perspektive, aus welcher eine physiotherapeutische Diagnose und zielbezogene Handlungsoptionen erfolgen.

PT23.07: Ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit Beschwerden der oberen und unteren Extremität

(5 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Mit Hilfe des bereits erlangten umfassenden Basiswissens werden klinische Bilder, Versorgungspfade und Klassifizierungssysteme der oberen und unteren Extremitäten (vor allem in der akut stationären und ambulanten Versorgung) identifiziert. Darauf aufbauend werden physiotherapeutische Maßnahmen und das Therapiemanagement situativ und hinsichtlich des Lebensumfeld des Patienten*innen geplant.

PT23.08: Praktische Studienphase II: Physiotherapeutische Akutversorgung (7 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 210 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die zweite praktische Studienphase dient der Vertiefung und praktischer Anwendung des bereits erlangten Wissens und Können.

PT23.09: Ambulante Versorgung von Menschen mit Wirbelsäulenbeschwerden (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Umfassendes Basiswissen zu Erkrankungen der Wirbelsäule wird erlangt und anhand klinischer Bilder diagnostischen Kategorien, Besonderheiten in der Anamnese und Untersuchungsmethoden vertieft. Hypothesengeleitete und evidenz- und leitliniengestützte Untersuchungen bei Patient*innengruppen mit Erkrankungen der Wirbelsäule werden kritisch reflektiert.

PT23.10: Clinical Reasoning in der Neurorehabilitation (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das neurowissenschaftliche Wissen und Können wird vertieft. Es werden geeignete Assessments zur Analyse und Beurteilung neurologischer Erkrankungen genutzt, um hypothesengeleitet physiotherapeutische Behandlungen vor dem Hintergrund der evidenzbasierten Praxis in Bezug auf Erwachsene und Kinder zu begründen und zu evaluieren.

PT23.11: Personen- und umweltzentrierte Physiotherapie in einschneidenden Lebenssituationen (5 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Relevante Theoriemodelle der Physiotherapie werden in Kontexten eines biomedizinischen Ansatzes bis hin zu einem bio-psycho-sozio-ökologischen Ansatz transferiert und diskutiert. Bei physiotherapeutischen Behandlungsverfahren bei Patient*innen mit lebensverändernden oder -verkürzenden Prozessen werden weitere Faktoren wie Personenzentrierung, Umfeld- und Umweltorientierung berücksichtigt.

PT23.12: Praktische Studienphase III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen (13 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 390 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die zweite praktische Studienphase dient der Vertiefung und praktischer Anwendung des bereits erlangten Wissens und Können.

PT23.13: Forschungs- und Entwicklungsprojekt (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Auf wissenschaftliche, methodische und/oder konzeptionelle Frage- und Problemstellungen, die von hoher Relevanz für die Gesundheitsversorgung sind, werden überschauen grundlegende Strategien der Lösung dieser Frage- und Problemstellungen aus der gesundheitsbezogenen Forschung und Entwicklung untersucht. Hierzu werden projektbezogene (Wahlpflichtbereiche) eine wissenschaftliche Fragestellung oder konzeptionelle Problemstellung bearbeitet und empirische Lösungsansätze geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Die Studierenden wählen gem. § 7 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

PT23.13-1: Viszero-vaskuläres System

oder

PT23.13-2: Muskuloskelettales System

oder

PT23.13-3: Bewegungs- und Funktionsanalyse

oder

PT23.13-4: Versorgungsforschung

PT23.14: Praktische Studienphase IV: Komplexität in der Versorgung (10 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die vierte praktische Studienphase dient der Vertiefung und Differenzierung in der physiotherapeutischen Arbeit mit Patient*innen.

PT23.15: Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen (8 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Wissen und Können aus Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie der Psychologie und Soziologie werden genutzt, um Handlungsstrategien zur nachhaltigen Umsetzung primär-, sekundär- und tertiärpräventiver bzw. rehabilitativer Versorgungsansätze in verschiedenen Lebensbereichen und Lebensphasen zu planen. Sowohl für Zivilisationserkrankungen als auch ausgewählte Sportverletzungen werden Pathophysiologie und Auswirkungen auf die körperliche Funktion, Leistungsfähigkeit, Aktivität und Teilhabe verstanden und individuelle Handlungsstrategien entwickelt.

PT23.16: Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen (9 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Mit umfassendem Wissen und Handlungsstrategien werden unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen mit komplexen Problemstellungen aus dem gesamten physiotherapeutischen Arbeitsfeld untersucht und behandelt.

PT23.17: Neue Versorgungsformen (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Fallbasiert werden komplexe Versorgungssituationen von unterschiedlichen Domäne der Physiotherapie analysiert, erklärt und reflektiert. Die Anforderungsprofile unterschiedlicher Versorgungsperspektiven (u.a. Direktzugang, interprofessionellen Versorgung, integrierten Versorgung sowie häuslichen Versorgung) und die Erkenntnisse auf das physiotherapeutische Handeln werden erläutert.

PT23.18: Praktische Studienphase V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung (16 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 480 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die fünfte praktische Studienphase dient einen kritisch reflektierten Ansatz in der physiotherapeutischen Behandlung in allen Physiotherapie Domäne zu vertiefen.

PT23.19: Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung (5 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS eVorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Verfahren in der Auseinandersetzung mit Forschungsfragen und ihrer methodischen Herangehensweisen werden vertieft.

PT23.20: Funktions- und bewegungsbezogene Innovationen in Profit und Non-Profit Organisationen (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Mit vertieftem Verständnis für Fragen des innovativen Handelns werden relevante praxisorientierte und innovative Projekte der gemeindenahen Praxis, Versorgung und gesundheitsbezogene Dienstleistungen beschrieben. Unter Anwendung von Design-Thinking, Entwicklungsprozessen, Evaluationen und Implementierungswissenschaften werden verschiedenen Umgangsweisen mit Veränderungen in Profit (POs) und Non-Profit Organisationen (NPOs) erarbeitet. In konkreten Projekten (Wahlpflichtbereich) werden Veränderungs- und Innovationsvorhaben erfolgreich dargestellt, weiterentwickelt und umgesetzt.

Die Studierenden wählen gem. § 7 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

PT23.20-1: Lokale Innovation

oder

PT23.20-2: Regionale Innovation

oder

PT23.20-3: Nationale Innovation

oder

PT23.20-4: Internationale Innovation

PT23.21: Bachelor-Thesis & Kolloquium (12 CP; 1 SWS Seminar; 1 SWS eSeminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und das wissenschaftliche Schreiben werden weiterentwickelt. Im Rahmen der Seminare werden Studierende in der Bearbeitung ihrer Bachelor-Thesis begleitet und unterstützt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Physiotherapie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen PT23.13 und PT23.20

(1) Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können gemäß den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl werden durch die Dekanin oder den Dekan festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Dekanin oder den Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Wahlpflichtmodul auch ein Zweitwunsch anzugeben.

(4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Bereiche verteilt.

(5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul überschritten wird, regelt die Dekanin oder der Dekan die Zuteilung.

(6) Die Dekanin oder der Dekan stellt ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmendenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt erhalten.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
GWK23.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWK23.02	Schriftliche Prüfung: Klausur; 45 Minuten			1-fach
GWK23.03	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWK23.04	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
GWK23.05	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
GWK23.06	Praktische Prüfung: 75 Minuten		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	1-fach
GWK23.07	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: Poster + Ausarbeitung (2-3 Seiten; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1 a)	1-fach
PT23.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
PT23.02	Praktische Prüfung: 48 Minuten			1-fach
PT23.03	Praktische Prüfung: 35 Minuten, inkl. 15 Min. Vorbereitungszeit			1-fach
PT23.04	Praktische Prüfung: 35 Minuten, inkl. 15 Min. Vorbereitungszeit			1-fach

PT23.05	Portfolioprüfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%))			1-fach
PT23.06	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
PT23.07	Praktische Prüfung: 35 Minuten, inkl. 15 Min. Vorbereitungszeit			1-fach
PT23.08	Portfolioprüfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%) ;			1-fach
PT23.09	Mündliche Prüfung: 15 Minuten			1-fach
PT23.10	Praktische Prüfung: 40 Minuten, inkl. 15 Min. Vorbereitungszeit			1-fach
PT23.11	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
PT23.12	Portfolioprüfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%))	Teilnahmevoraus- setzung: Bestandene Modulprüfung PT23.05		1-fach
PT23.13	Mündliche Prüfung: 15 Minuten			1-fach
PT23.14	Portfolioprüfung (Fallbearbeitung (20%); mündliches Fachgespräch (unbenotet), Portfolio als Lernprozessreflexion (80%);	Teilnahmevoraus- setzung: Bestandene Modulprüfungen PT23.05 und PT23.08		1-fach
PT23.15	1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur; Dauer: 200 Minuten Gewichtung: 75% 2. Teilprüfung: Praktische Prüfung; Dauer: 15 Minuten Gewichtung: 25% (Staatliche Prüfung gemäß §12 und §14 Absatz 1 Nr. 1b PhysTh-APrV)		Bestandene Mo- dulprüfungen: GWK23.01 – GWK23.05 und PT23.01 – PT23.14 (insg. 135 CP)	1-fach
PT23.16	Praktische Prüfung: Dauer: 120 Minuten (Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 1a, Nr. 2a, Nr. 2b und Nr.2c PhysTh-APrV)		Bestandene Mo- dulprüfungen: GWK23.01 – GWK23.05 und PT23.01 – PT23.14 (insg. 135 CP)	1-fach

PT23.17	1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur; Dauer: 205 Minuten Gewichtung: 50% 2. Teilprüfung: Mündliche Prüfung; Dauer: 25 Minuten Gewichtung: 25 % 3. Teilprüfung: Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 25 % (Staatliche Prüfung gemäß §12 und §13 der PhysTh - APrV)		Bestandene Modulprüfungen: GWK23.01 – GWK23.05 und PT23.01 – PT23.14 (insg. 135 CP)	1-fach
PT23.18	1. Teilprüfungsleistung: praktische Prüfung, Dauer 2 x 50 Minuten Gewichtung: 50% 2. Teilprüfungsleistung: mündliche Prüfung, Dauer 2 x 10 Minuten Gewichtung: 25% 3. Teilprüfungsleistung: schriftliche Prüfung (Klausur); Dauer 2 x 60 Minuten Gewichtung: 25% (Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 3 PhysTh-APrV)	Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfungen PT23.05 und PT23.08, PT23.12 und PT23.14	Bestandene Modulprüfungen: GWK23.01 – GWK23.05 und PT23.01 – PT23.14 (insg. 135 CP)	1-fach
PT23.19	Mündliche Prüfung: 15 Minuten		Zulassung zur Bachelorthesis	1-fach
PT23.20	Mündliche Prüfung: 15 Minuten			1-fach
PT23.21	Bachelor-Thesis: 12 Wochen; Umfang: 30-50 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)	Studienleistung: mündl. Präsentation (unbenotet)	Mind. 123 CP; inkl. bestandene Modulprüfungen: GWK23.01, GWK23.04 und PT23.13	2-fach

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(1a) Das Modul GWK23.06 setzt die Anwesenheit an der Lehrveranstaltung voraus. In den fachpraktischen Seminaren in GWK23.06 werden die sog. Fallkonferenzen durchgeführt. Diese Fallkonferenzen sind Simulationen der interprofessionellen Zusammenarbeit, bei denen strukturiert die interprofessionelle Kommunikation und gemeinsame Ausarbeitung von Zielen und Entscheidungen in der Versorgung geübt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Fallkonferenzen stimmen die Studierenden der verschiedenen Professionen ihren interprofessionellen Versorgungsplan ab. Die vorgesehenen Lehrinhalte sind demnach ausschließlich durch den Austausch und die Zusammenarbeit von Studierenden mehrerer Professionen zu erlernen, was nur durch eine Anwesenheitspflicht sichergestellt werden kann.

In den Seminaren der Module GWKwq25.06/GWK23.06 und GWKwq25.07/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

§ 9 Bachelor-Thesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für Bachelor-Thesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 123 CP Leistungspunkten inklusive bestandener Modulprüfungen: GWK23.01, GWK23.04 und PT23.13. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt zweifach in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden. Die Bachelorarbeit soll im siebten Semester verfasst werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum in Regel nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen, im 7. Semester absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase IV (im 5. Semester) im Ausland absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs "Physiotherapie, B.Sc." im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der B.Sc.-Studiengänge) vom 21.07.2023 außer Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modulkürzel	Modultitel	Semester							Σ
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
GWK23.01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I	3	3						6
GWK23.02	Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung	3							3
GWK23.03	Public Health (Grundlagen)		6						6
GWK23.04	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II			6					6
GWK23.05	Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung			6					6
GWK23.06	Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3	6
GWK23.07	Interprofessionelles Projekt							6	6
PT23.01	Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero- vaskulären System	9							9
PT23.02	Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System	9							9
PT23.03	Clinical Reasoning im viszero-vaskulären System		6						6
PT23.04	Clinical Reasoning im neuromuskuloskelettalen System		8						8
PT23.06	Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation			6					6
PT23.07	Ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit Beschwerden der oberen und unteren Extremität			5					5
PT23.09	Ambulante Versorgung von Menschen mit Wirbelsäulenbeschwerden				6				6
PT23.10	Clinical Reasoning in der Neurorehabilitation				6				6
PT23.11	Personen- und umweltzentrierte Physiotherapie in einschneidenden Lebenssituationen				5				5
PT23.13	Forschung und Entwicklung (WPM)					6			6
PT23.15	Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen					5	3		8
PT23.16	Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen					6	3		9
PT23.17	Neue Versorgungsformen					3	3		6
PT23.19	Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung						2	3	5
PT23.20	Funktions- und bewegungsbezogene Innovationen in Profit und Non-Profit Organisationen (WPM)							6	6
PT23.21	Bachelor-Thesis & Kolloquium							12	12
PT23.05	PS I: Arbeitsfeldanalyse: Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung	6	7						13
PT23.08	PS II: Physiotherapeutische Akutversorgung			7					7
PT23.12	PS III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen				13				13
PT23.14	PS IV: Komplexität in der Versorgung					10			10
PT23.18	PS V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung						16		16
Summe CP		30	30	30	30	30	30	30	210